

16.08.91

R

Gesetzentwurf
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von
Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)**A. Zielsetzung**

Die Ansprüche der Gläubiger einer Personenhandels-
gesellschaft gegen einen aus der Gesellschaft ausge-
schiedenen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der
Gesellschaft verjähren nach § 159 Abs. 1 des Handels-
gesetzbuchs in fünf Jahren nach dem Ausscheiden des
Gesellschafters. Entsprechendes gilt nach den Vor-
schriften des Umwandlungsgesetzes bei der Umwandlung
einer Personenhandelsgesellschaft oder eines einzel-
kaufmännischen Unternehmens in eine Kapitalgesell-
schaft auch für die Haftung des zum Aktionär oder zum
GmbH-Gesellschafter gewordenen Gesellschafters oder
Einzelkaufmanns. Damit soll die Nachhaftung zeitlich
angemessen begrenzt werden.

Durch die geltenden Vorschriften wird dieses Ziel aber
nur teilweise erreicht. Wird der Anspruch aus der Ver-
bindlichkeit der Personenhandelsgesellschaft oder des
Einzelkaufmanns erst fällig, nachdem der Gesellschaf-
ter ausgeschieden oder das Unternehmen in eine Kapi-
talgesellschaft umgewandelt worden ist, so beginnt

- 2 -

Fristablauf: 27.09.91

auch der Lauf der Verjährungsfrist erst im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs. Das kommt vor allem bei Dauerschuldverhältnissen vor und kann nach dem Wortlaut des Gesetzes dazu führen, daß ehemals persönlich haftende Gesellschafter oder Einzelkaufleute u.U. noch Jahrzehnte nach ihrem Ausscheiden oder nach der Umwandlung des Unternehmens dem Risiko einer Haftung für die Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft oder des ehemals einzelkaufmännischen Unternehmens ausgesetzt sind.

Die obersten Gerichtshöfe des Bundes haben unzumutbare Konsequenzen dieser Regelung nur zum Teil abzumildern vermocht. Nicht befriedigend gelöst ist vor allem das Problem der Nachhaftung ehemals persönlich haftender Gesellschafter, die nach der Umformung des Unternehmens in eine GmbH & Co. KG als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH oder als deren Teilhaber einen maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung der Personenhandelsgesellschaft haben. Die Rechtsprechung wendet die für Dauerschuldverhältnisse allgemein entwickelten Enthafungsgrundsätze auf diese Fallgruppe nicht an. Das führt zu Abgrenzungsproblemen und widerspricht dem Verjährungskonzept des Umwandlungsgesetzes. Denn in den Umwandlungsfällen sollen auch und gerade jene Personen in den Genuß der zeitlichen Begrenzung der persönlichen Nachhaftung kommen, die dem Unternehmen weiterhin als Teilhaber angehören.

B. Lösung

Die angemessene zeitliche Begrenzung der Nachhaftung wird in teilweiser Anlehnung an die Ergebnisse der Rechtsprechung verwirklicht, indem die Haftung für

alle Ansprüche gegen die Gesellschaft oder den Einzelkaufmann ausgeschlossen wird, die nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden des Gesellschafters oder seit der Umwandlung des Unternehmens fällig werden. Für die früher fällig werdenden Ansprüche wird eine Ausschußfrist von fünf Jahren seit dem Ausscheiden oder der Umwandlung eingeführt.

Es wird gesetzlich klargestellt, daß auch diejenigen Personen in den Genuß der gesetzlichen Begrenzung der Nachhaftung kommen, die beispielsweise im Fall der Umformung einer Personenhandelsgesellschaft in eine GmbH & Co. KG in die Kommanditistenstellung zurücktreten, aber als Geschäftsführer oder als Teilhaber der Komplementär-GmbH weiterhin die Geschäftsführung der Personenhandelsgesellschaft maßgeblich beeinflussen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

16.08.91

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von
Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz - NachhBG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. August 1991

021 (131) - 410 00 - Na 4/91

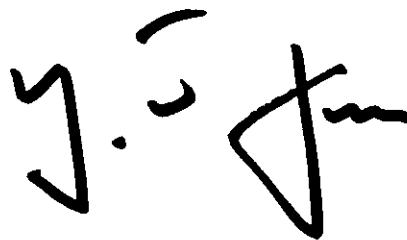
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der
Nachhaftung von Gesellschaftern
(Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz - NachhBG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Fristablauf: 27.09.91

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. Die Titelüberschrift vor § 159 erhält folgende Fassung:

"Sechster Titel. Verjährung. Begrenzung der Haftung."

2. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters" gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte "oder das Ausscheiden des Gesellschafters" gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben."

3. § 160 erhält folgende Fassung:

"§ 160

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre Verbindlichkeiten nur noch insoweit, als diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Frist für die Erhebung der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch anerkannt hat.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er Kommanditist ist und in der Gesell-

schaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45

(1) Ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten nur noch insoweit, als diese vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Gesellschafter die Frist für die Erhebung der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Gesellschafter in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird."

2. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Auf die Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft ist § 45 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird."

3. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56

(1) Der Einzelkaufmann haftet für die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten nur noch insoweit, als sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Wird die Verbindlichkeit später als vier Jahre nach der Eintragung fällig, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Einzelkaufmann die Frist für die Erhebung

der Klage durch ihn um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängert werden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einzelkaufmann in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird."

4. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 55 Abs. 2, 3 und § 56 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Einzelkaufmann in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird."

5. § 65 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 45, § 49 Abs. 4, § 56 und § 56 f Abs. 2 in der nach Artikel 2 des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes geltenden Fassung sind auf die Haftung des Gesellschafters oder Einzelkaufmanns für Verbindlichkeiten, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) entstanden sind, nicht anzuwenden, wenn die Auflösung der Gesellschaft oder das

Erlöschen der Firma bereits vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) in das Handelsregister eingetragen worden ist oder wenn bei späterer Eintragung die Verbindlichkeiten später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden. Für die Haftung des Gesellschafters oder Einzelkaufmanns für diese Verbindlichkeiten bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht."

Artikel 3

Anderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird folgender fünfter Abschnitt angefügt:

"Fünfter Abschnitt. Übergangsvorschriften zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz

Artikel 32

§ 160 in der nach Artikel 1 Nr. 3 des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes geltenden Fassung ist auf die Haftung des Gesellschafters für Verbindlichkeiten, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes) entstanden sind, nicht anzuwenden, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten bereits vor dem ... (Datum des Inkrafttretens

des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) in das Handelsregister eingetragen worden ist oder wenn bei späterer Eintragung die Verbindlichkeiten später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden. -Für die Haftung des Gesellschafters für diese Verbindlichkeiten bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht."

Artikel 33

(1) Ist ein persönlich haftender Gesellschafter bereits vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) Kommanditist und in der Gesellschaft oder einem ihr angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig geworden, so ist abweichend von Artikel 32 dieses Gesetzes für Verbindlichkeiten, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind, § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters mit dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) als in das Handelsregister eingetragen gilt. Ist der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters am ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) oder später in das Handelsregister eingetragen worden, so ist § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs für Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen auch dann anzuwenden, wenn die Verbindlichkeiten vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) entstanden waren und später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

(2) Die Enthftung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes)

aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind und für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Scheidet ein Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft aus der Gesellschaft aus oder wechselt er in eine Rechtsstellung, die seine bisherige persönli-che Haftung für die Zukunft begrenzt (z.B. wenn er Kommanditist wird) oder beendet (z.B. wenn er nach Um-wandlung der Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft Aktionär oder GmbH-Gesellschafter wird), so bedarf es eines angemessenen Ausgleichs der Interessen der Gläubiger an einer Haftung des Gesell-schafters für bereits früher begründete Verbindlich-keiten und der Interessen des Gesellschafters an einer zeitlichen Begrenzung dieser Haftung. Das geltende Recht vermag diesen Interessenausgleich nicht angemes-sen herbeizuführen. Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll die Haftungsfortdauer betrof-fener Gesellschafter angemessen begrenzt werden.

II.

Dabei folgt der Gesetzentwurf dem in § 159 HGB ange-legten Grundgedanken, daß der Gesellschafter nur fünf Jahre forthaften soll. Die dort vorgesehene Verjährung soll jedoch beim Ausscheiden und einem diesem gleich-zustellenden Wechsel der Rechtsposition von Gesell-schaftern durch eine Enthftung ersetzt werden. Ent-sprechendes soll für die Haftung der Gesellschaft bei Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft oder des Unternehmens eines Einzelkaufmanns in eine Kapital-gesellschaft gelten. Darüber hinaus sollen einige zum

geltenden Recht bei der Umgestaltung einer Personenhandels-gesellschaft in eine GmbH & Co. entstandene Streitfragen geklärt werden.

Durch diese Gesetzesänderungen sollen insbesondere die Risiken der Gesellschafter mittelständischer Unternehmen begrenzt werden. Ohne diese Begrenzung würden Gesellschafter mittelständischer Unternehmen eine persönliche Haftung kaum mehr übernehmen können; damit würden letztlich die Rechtsformen der Personenhandels-gesellschaften als solche in Frage gestellt. Eine zeitliche Haftungsbegrenzung ist insbesondere auch für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geboten, weil die nach geltendem Recht weitergehenden Haftungsrisiken auch sozialpolitisch die unerwünschte Folge haben, daß sich die Bereitschaft zur Gewährung betrieblicher Altersversorgung an Mitarbeiter von Personengesellschaften verringert.

III.

In die in § 26 HGB geregelte Verjährung bei Veräußerung des Handelsgeschäfts und der Forthaftung des Erwerbers für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten greift der Entwurf hingegen nicht ändernd ein, sondern überläßt die Klärung der insoweit offenen Rechtsfragen vorerst der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung. In diesem Bereich besteht kein dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Neuregelung.

IV.

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Neuregelungen beinhalten materielle Änderungen des geltenden Rechts, die jedoch nicht zu einer Belastung der Wirtschaft führen und insofern auch keine preisli-

chen Auswirkungen haben. Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 - Titelüberschrift vor § 159

Die Überschrift zum Sechsten Titel wird erweitert, da der Entwurf in dem neuen § 160 für bestimmte Fälle eine neue Enthafungsregelung einführt.

Zu Nummer 2 - § 159 HGB

§ 159 HGB erstreckt sich nach geltendem Recht sowohl auf die Auflösung der Gesellschaft als auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters. Für letzteren Fall führt der neue § 160 eine selbständige Enthafungsregelung ein; daher ist die Regelung in § 159 Abs. 1 und 2 auf die Auflösung der Gesellschaft beschränkt worden.

Die neue Enthafungsregelung auch auf das Ausscheiden aller Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft zu erstrecken, wäre nicht angemessen, da den Gläubigern der Gesellschaft in diesem Fall nicht die Gesellschaft als Schuldner verbleibt.

Der neue Absatz 4 ist mit einer geringfügigen Fassungsänderung aus dem bisherigen § 160 übernommen worden. Er ist dem § 159 angefügt, da auch er sich auf die Auflösung der Gesellschaft bezieht.

Zu Nummer 3 - § 160 HGB

Aus den unter "Allgemeines" genannten Gründen führt der Entwurf für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters und den diesem Vorgang gleichzusetzenden Fällen eine Haftungsbegrenzung ein.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll ein ausscheidender Gesellschafter für in diesem Zeitpunkt bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur noch begrenzt haften, und zwar nur insoweit, als die Verbindlichkeiten schon vor seinem Ausscheiden fällig waren oder vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und - dies ist eine zusätzliche Voraussetzung - vor seinem Ausscheiden ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht waren oder nach seinem Ausscheiden vor Ablauf der fünf Jahre geltend gemacht werden. Unter einer gerichtlichen Geltendmachung versteht der Entwurf dabei zusammenfassend die in § 209 BGB genannten Maßnahmen, also in erster Linie die Klageerhebung, aber auch die dieser gleichstehenden Maßnahmen. Für etwa erst später geltend gemachte Ansprüche, auch wenn sie früher fällig waren, soll der ausgeschiedene Gesellschafter hingegen nicht mehr haften. Die Regelung in Satz 1 schließt ein, daß der ausgeschiedene Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, die erst nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden. Auf Verjährungsfristen, die schon vor der Ausschußfrist des Absatz 1 Satz 1 auslaufen, kann sich der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 129 Absatz 1 HGB berufen.

Für die Wahrung der Frist soll es darauf ankommen, daß der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Gesellschafter geltend macht. Eine Inanspruchnahme nur der Gesellschaft reicht hingegen zur Fristwahrung nicht aus, da

ein Rechtsstreit mit der Gesellschaft sehr lange dauern kann und der ausgeschiedene Gesellschafter sonst sehr lange einer Ungewißheit ausgesetzt bliebe, ob ihm noch eine persönliche Haftung droht.

Der Entwurf beschränkt diese neue Enthafungsregelung nicht auf Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, sondern erstreckt sie uneingeschränkt auf alle Verbindlichkeiten. Eine Beschränkung auf Dauerschuldverhältnisse würde zu schwierigen Abgrenzungsfragen und damit zu Rechtsunsicherheit führen, da dieser Begriff gesetzlich nicht definiert ist. Außerdem erscheint es im Interesse des Gesellschafters angemessen, die Enthftung für alle Verbindlichkeiten, also auch, wenn sie nicht auf Dauerschuldverhältnissen beruhen, eintreten zu lassen. Die Gesellschaftsgläubiger werden dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt. Sie können sich künftig darauf einstellen, daß Personenhandelsgesellschaften infolge der Haftungsbegrenzung beim Ausscheiden von Gesellschaftern je nach Lage des Einzelfalls in ihrer Kreditfähigkeit eingeschränkt sind. Wenn es den Gesellschaftsgläubigern erforderlich erscheint, können sie ihre Forderungen jedoch durch Gesellschafter persönlich absichern lassen, ohne daß diese eigene persönliche Sicherung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch eine neue Regelung in § 160 eingeschränkt wäre.

Von der Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der Entwurf auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht aus. Zwar kann ein Gesellschafter noch während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft für eine Haftungsursache mitverantwortlich sein, während ein Schaden erst Jahre nach seinem Ausscheiden eintritt. Den Gesellschafter aber in diesem Fall noch länger als fünf Jahre nach seinem Ausscheiden haften zu lassen, würde zu erheblichen Unsicherheiten führen.

Nur zur Verdeutlichung der Tragweite der vorgeschlagenen Regelung ist darauf hinzuweisen, daß Gesellschafter im Sinne des neuen, im Abschnitt über die offenen Handelsgesellschaften geregelten § 160 jeder persönlich haftende Gesellschafter ist, infolge der Verweisungen in § 161 Abs. 2 und § 172 Abs. 4 HGB diese Regelung jedoch auch beim Ausscheiden eines Kommanditisten unter Rückgewähr der Einlagen gilt.

Absatz 1 Satz 2 knüpft den Fristbeginn für den in Satz 1 geregelten Zeitraum von fünf Jahren wie bisher schon § 159 Abs. 2 an die Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts.

Nach Absatz 1 Satz 3 sollen die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 BGB entsprechend anwendbar sein. Mit der Anwendbarkeit der §§ 203, 206, 207 BGB für die Hemmung des Fristablaufs folgt der Entwurf dem Vorbild in § 1002 BGB. Darüber hinaus soll durch die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 212 bis 216 BGB verhindert werden, daß der Gläubiger durch eine rechtzeitige Geltendmachung seines Anspruchs den Eintritt der Enthaftung vermeiden kann, auch wenn er diesen Anspruch dann zunächst nicht weiterverfolgt, wie z.B. durch Rücknahme der Klage, Absehen von einem Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids oder Rücknahme einer Anmeldung im Konkurs. Sieht der Gläubiger in dieser Weise von der Verfolgung des geltend gemachten Anspruchs ab, so soll die in Satz 1 bestimmte Frist nicht schon durch die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs als gewahrt gelten, da sonst der Zweck der zeitlichen Haftungsbegrenzung in Frage gestellt werden könnte. Die Verweisung auf § 210 BGB berücksichtigt, daß bei einer gegen Gesellschaft und Gesellschafter gerichteten Klage hinsichtlich des Gerichtsstandes eine Entschei-

dung des höheren Gerichts gemäß § 36 Nr. 3 ZPO in Betracht kommt. Mit der Verweisung auf § 220 BGB soll der oft üblichen Praxis von Schiedsvereinbarungen Rechnung getragen werden.

Die mit der strengen Fristregelung verbundenen Härten mildert der Entwurf dadurch, daß er für die in dem letzten Jahr vor dem Ablauf der Frist fällig werdenden Forderungen eine Verlängerung der Frist zuläßt (Absatz 1 Satz 4). Vergleichsverhandlungen lassen sich leichter führen, wenn der Gläubiger und der ausgeschiedene Gesellschafter nicht unter Zeitdruck stehen. Sie sollen daher durch eine Vereinbarung die Klagefrist um einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt verlängern können. Die genaue Begrenzung der Fristverlängerung ist erforderlich, um zu verhindern, daß sich die Parteien später nicht nur über die Berechtigung der Forderung, sondern überdies um die Einhaltung der Frist streiten. Außerdem verlangt der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit, daß die Fristverlängerung schriftlich vereinbart werden muß. Eine Verlängerung der Frist soll nur zugunsten des Gläubigers wirken, der mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Verlängerung vereinbart hat, nicht auch zugunsten anderer Gläubiger, die selbst die Frist versäumt haben.

Absatz 2 stellt klar, daß die gerichtliche Geltendmachung nicht erforderlich ist, soweit die Verbindlichkeit außer Streit steht. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Gläubiger nur zur Sicherung seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muß, auch wenn der Gesellschafter den Anspruch anerkannt hat (§ 208 BGB).

Absatz 3 Satz 1 erstreckt die Anwendung der Absätze 1 und 2 auch auf den Fall, daß ein Gesellschafter nicht gänzlich aus der Gesellschaft ausscheidet, sondern in

die Rechtsstellung eines Kommanditisten überwechselt. Der in dieser Weise seine Haftung für die Zukunft beschränkende Kommanditist (vgl. § 161 Abs. 1, §§ 171 ff. HGB) soll in gleicher Weise wie bei einem Ausscheiden als persönlich haftender Gesellschafter in seiner Haftung für die bei seinem Wechsel bereits begründeten Verbindlichkeiten begrenzt werden. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der ganz herrschenden Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum.

Darüber hinaus soll diese Haftungsbegrenzung nach Absatz 3 Satz 2 auch dann eintreten, wenn der Kommanditist (bei Abbedingung des § 164) in der Kommanditgesellschaft oder bei Umgestaltung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkt haftenden Komplementär-Unternehmen (Hauptanwendungsfall ist die GmbH & Co.) in dem Komplementär-Unternehmen (GmbH) geschäftsführend tätig wird. Damit will der Entwurf eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage klären. Auch wenn der Kommanditist geschäftsführend in der umgestalteten Gesellschaft tätig wird, ist eine Aufrechterhaltung seiner unbeschränkten Haftung nicht geboten. Dies gilt auch dann, wenn er nur mittelbar über einen etwaigen Einfluß als Gesellschafter geschäftsführend tätig wird. Eine unbeschränkte Haftung wäre in diesen Fällen ein Wertungswiderspruch zu den Regelungen in den §§ 45, 49 UmwG, die bei Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft eine Sonderverjährung (entsprechend § 159 HGB) vorsehen, obwohl sich durch die Umwandlung der Gesellschafterbestand nicht ändert.

Dem Interesse an einer Haftungsbegrenzung kann auch für einen solchen Gesellschafter genügt werden, ohne daß das dem gegenüberstehende Gläubigerinteresse unangemessen beeinträchtigt wird. Den Gläubigern bleibt das Recht, diesen Gesellschafter fünf Jahre

lang persönlich in Anspruch zu nehmen; dies ist ihnen auch zumutbar. Daß mit dieser Haftungsbegrenzung künftig die Kreditfähigkeit von Personenhandelsgesellschaften berührt sein kann, müssen die Gläubiger, aber auch die Gesellschafter in Betracht ziehen. Sie können dies aber gegebenenfalls durch persönliche Sicherungen der Gesellschafter ausgleichen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen ist die Regelung in Satz 2 auch deswegen geboten, weil es zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, wenn die hier erfaßten Fälle nicht in die Enthaf- tungsregelung einbezogen würden.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, daß die besondere Enthaf- tung nach den Sätzen 1 und 2 die allgemeine Haftung des Gesellschafters als Kommanditist unberührt läßt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Umwandlungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 45 UmwG

Die Interessenlage der Gläubiger und eines ausgeschie- denen Gesellschafters bei einer fortbestehenden Perso- nenhandelsgesellschaft gleicht weitgehend derjenigen der Gläubiger und der Gesellschafter bei Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalge- sellschaft. Für die Begrenzung der Forthaftung der Gesellschafter nach der Umwandlung für Verbindlich- keiten der Personenhandelsgesellschaften geht der Entwurf daher aus den gleichen Gründen wie zu § 160 HGB von der Verjährung zu einer Haftungsbegrenzung über. Obwohl die Personenhandelsgesellschaft als solche durch die Umwandlung aufgelöst ist (§ 44 Abs. 1 Satz 3 UmwG), soll nur § 45 UmwG, nicht auch § 159 HGB gelten. Die Haftungsbegrenzung soll generell für An- sprüche von Gläubigern der Personenhandelsgesell- schaft gelten. Der neue § 45 enthält für die Umwand-

lung in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien eine inhaltlich dem neuen § 160 HGB entsprechende Regelung.

Zu Nummer 2 - § 49 Abs. 4 UmwG

Bei der Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine GmbH soll wegen gleicher Interessenlage wie im Fall der Umwandlung in eine AG oder KGaA die gleiche Enthaltungsregelung gelten. Absatz 4 verweist daher insoweit auf die entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 und stellt klar, daß diese Regelung auch dann gilt, wenn der Gesellschafter in der Gesellschaft geschäftsführend tätig ist.

Zu Nummer 3 - § 56 UmwG

Ebenso wie bei der Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ist die Interessenlage hinsichtlich der Forthaftung bei Umwandlung eines einzelkaufmännischen Unternehmens in eine AG oder KGaA einzuschätzen. Der neue § 56 enthält daher für die zeitliche Haftungsbegrenzung des bisherigen Inhabers des einzelkaufmännischen Unternehmens eine dem § 45 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 4 - § 56 f Abs. 2 UmwG

Die Erweiterung des Absatzes 2 durch die Verweisung auf § 56 entspricht der vergleichbaren Regelung in § 56.

Zu Nummer 5 - § 65 a UmwG

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die persönliche Haftung des Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft wie des Einzelkaufmanns für Verbindlichkeiten, die vor Inkrafttreten des Nachhaf-

tungsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden waren. Inhaltlich entspricht diese Übergangsregelung für die Umwandlung derjenigen in Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes für die Nachhaftung aus-
geschiedener Gesellschafter. Zur Begründung der Einfügung des § 65 a Abs. 2 UmwG wird daher auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. Einer dem neuen Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechenden Regelung bedarf es für die Umwandlung nicht, da davon auszugehen ist, daß bereits nach geltendem Recht eine Endloshaftung von Gesellschaftern bei der Umwandlung nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für die Haftung für Altverbindlichkeiten, d.h. solche Verbindlichkeiten, die bereits vor Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes entstanden sind. Der Übergang von der bisherigen gesetzlichen Verjährungsregelung zur Enthafungsregelung kann sich nachteilig für Gläubiger auswirken. Für bereits bestehende Altverbindlichkeiten würde die uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen. Dies ist andererseits nicht immer der Fall, so daß es nicht etwa geboten ist, die Anwendung des neuen Rechts generell für Altverbindlichkeiten auszuschließen. Notwendig ist vielmehr eine Differenzierung unter Berücksichtigung insbesondere der Interessen betroffener Gläubiger und des öffentlichen Interesses an der Herbeiführung einer alsbaldigen Rechtseinheit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Bei Abwägung unter Berücksichtigung dieser Kriterien sieht der Entwurf folgende Übergangsregelungen als angemessen an:

Zu Artikel 32 des Einführungsgesetzes

Ist eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die der Gesellschafter haftet, bereits vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung entstanden und ist der Gesellschafter zudem schon vor diesem Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausgeschieden, so soll sich eine Haftung auch nach bisher geltendem Recht abwickeln. Die Gläubiger haben insoweit Rechte erworben, in die durch Gesetz nicht eingegriffen werden soll (Artikel 32, 1. Satzteil; für gewisse Ausnahmen in bezug auf Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen siehe Artikel 33). Dem Schuldner kommen dabei jedoch jedenfalls die von der Rechtsprechung auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts aufgestellten Enthafungsgrundsätze zugute.

Ist die Verbindlichkeit zwar vor Inkrafttreten der neuen Enthafungsregelung entstanden, scheidet der Gesellschafter aber erst nach Inkrafttreten dieser neuen Regelung aus, so ist zu unterscheiden: Der gesetzliche Übergang von der Verjährung, die an die Fälligkeit anknüpft, zur Enthafung, die an das Ausscheiden des Gesellschafters anknüpft, beeinträchtigt den Gläubiger nur dann nicht unangemessen, wenn er in der Lage bleibt, vor Inkrafttreten der Enthafungsregelung entstandene Forderungen, die nach geltendem Recht (§ 159 Abs. 2, 3 HGB) sehr viel später verjähren können, vor Eintritt der neuen Enthafung geltend zu machen. Dies ist aber nur bei Forderungen der Fall, die vor Ablauf von vier Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß dem Gläubiger eine angemessene Zeit (von einem Jahr) verbleiben muß, Forderungen, die sonst zu erlöschen drohen, geltend zu machen. Forderungen, die später

fällig werden, würden dem Gläubiger hingegen abgeschnitten, wenn auch für sie die neue Enthafungsregelung gelten würde. Für sie soll es daher bei der Anwendung des geltenden Rechts verbleiben. Soweit es dabei um Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen geht, sind die Gesellschafter durch die in der Rechtsprechung zum geltenden Recht entwickelten Enthafungsgrundsätze geschützt. Altverbindlichkeiten von Gesellschaftern aus anderen Schuldverhältnissen (z.B. einem langjährigen Darlehensvertrag des Gläubigers mit der Gesellschaft) gesetzlich zu verkürzen, wäre hingegen nicht angemessen und würde in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen des Gläubigers eingreifen.

Gleiches wie für das Ausscheiden eines Gesellschafters nach § 160 Abs. 1 HGB soll für seinen Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten nach § 160 Abs. 3 HGB gelten. Soweit für seine Haftung für Altverbindlichkeiten nach Satz 2 das geltende Recht anwendbar bleibt, muß dies auch insoweit gelten, als es die Haftung von Kommanditisten betrifft, die geschäftsführend in eine GmbH & Co. tätig sind. Soweit Gläubigern nach geltendem Recht Ansprüche erwachsen sind, kann in diese generell gesetzlich nicht eingegriffen werden (für gewisse Ausnahmen in bezug auf Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen siehe Artikel 33).

Zu Artikel 33 des Einführungsgesetzes

Soweit sich gemäß Artikel 32 eine Haftung für Altverbindlichkeiten nach bisher geltendem Recht abwickeln soll, führt die Anwendung dieses Rechts infolge der insoweit bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu, daß der betroffene Gesellschafter, wenn Verbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Nachhaftungs-

begrenzungsgesetzes entstanden waren, in zwei Fällen gänzlich nicht enthaftet wird: Zum einen dann, wenn der Gesellschafter vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Kommanditist und geschäftsführend tätig geworden ist (Regelfall: Umgestaltung der Gesellschaft in eine Kapitalgesellschaft & Co - GmbH & Co-KG -, wobei der Gesellschafter Kommanditist und zugleich Geschäftsführer in der Komplementär-GmbH wird). Zum anderen dann, wenn ein solcher Wechsel in der Rechtsposition des Gesellschafters nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgenommen wird und die früher entstandene Verbindlichkeit erst nach Ablauf von vier Jahren nach dem Wechsel der Rechtsposition des Gesellschafters fällig wird. In diesen Fällen hält Artikel 32 generell an der Forthaftung des Gesellschafters fest, um nicht unangemessen durch das Gesetz in erworbene Rechte einzugreifen. Das öffentliche Interesse an der Herbeiführung einer alsbaldigen Rechtseinheit muß demgegenüber zurückstehen.

Diesem letzteren Interesse kann jedoch größeres Gewicht beigemessen werden, wenn es sich um Ansprüche handelt, bei denen die Gläubiger in anderer Weise abgesichert sind; denn infolge einer solchen Absicherung werden die Gläubiger durch die Anwendung einer Enthaftungsregelung nicht wesentlich beeinträchtigt. Diese Absicherung durch andere Schutzvorschriften besteht jedenfalls bei Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen: Bei ihnen ist ein rückständiges Arbeitsentgelt durch Konkursausfallgeld nach §§ 141 a ff. AFG gesichert. Sozialansprüche werden nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren berichtet. Ruhegeldansprüche sind durch § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG gegen Insolvenzausfälle geschützt. Auf dieser Grundlage ist es gerechtfertigt,

die nach geltendem Recht bestehende Endloshaftung des Gesellschafters jedenfalls für Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen zu begrenzen. Dabei ist jedoch danach zu unterscheiden, ob der Gesellschafter bereits vor Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes aus der Rechtsstellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in die eines "geschäftsführenden Kommanditisten" gewechselt oder ob dies erst später geschehen ist.

Ist der früher persönlich haftende Gesellschafter bereits vor Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes "geschäftsführender Kommanditist" geworden, so soll er für die Zukunft so behandelt werden, als hätte dieser Wechsel in der Rechtsposition mit Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes stattgefunden (Artikel 33 Absatz 1 Satz 1). Seine bisherige Endloshaftung für die nach dem auf diesen Zeitpunkt fingierten Wechsel fällig werdenden Verbindlichkeiten wird damit (über den für anwendbar erklärten § 160 Abs. 3 Satz 2, der über den vorangehenden Satz 1 auf § 160 Abs. 1 und 2 verweist) auf fünf Jahre, beginnend mit dem Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes, begrenzt. Vor diesem Zeitpunkt fällig gewordene Verbindlichkeiten verjähren spätestens bis zum Ablauf dieser Frist (Art. 32 dieses Gesetzes i.V.m. § 159 HGB a.F.), so daß der Gesellschafter in diesen Altfällen generell einen Endzeitpunkt für seine Nachhaftung (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes) absehen kann. Die Enthftung auf einen früheren Zeitpunkt zurückzubeziehen wäre hingegen nicht möglich, da damit früher fällig gewordenen und möglicherweise auch bereits erfüllten Verbindlichkeiten rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen würde. Insoweit beläßt es der Entwurf daher für die Abwicklung der vor Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes fällig gewordenen Verbindlichkeiten bei der Anwendung bisherigen Rechts.

Wechselt der Gesellschafter seine Rechtsposition erst nach Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes, so soll die bisherige Endloshaftung für Altverbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen, d.h. solchen Verbindlichkeiten, die vor Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungs-gesetzes bereits entstanden waren, in der Weise begrenzt werden, daß die neue Enthaf-tungsregelung (§ 160 HGB n.F.) auch auf diese Altverbindlichkeiten, soweit sie nach dem Wechsel der Rechtsposition des Gesellschafters fällig werden, für anwendbar erklärt wird (Art. 30 Absatz 1 Satz 2). Von diesen Verbindlichkeiten wird der Gesellschafter damit fünf Jahre nach dem Wechsel in seiner Rechtsposition enthaftet. Das ergibt sich für Verbindlichkeiten, die innerhalb von vier Jahren nach dem Wechsel fällig werden, bereits allgemein aus Artikel 32, wird aber in Artikel 33 Satz 2 für Verbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen auf fünf Jahre ausgedehnt, da insoweit nicht altes Recht (Endloshaftung), sondern neues Recht (Enthaf-tung nach fünf Jahren) gelten soll. Für vor dem Wechsel fällig gewordene Altverbindlichkeiten verbleibt es bei der nach bisherigem Recht geltenden Verjährung von längstens fünf Jahren (Art. 32 dieses Gesetzes i.V.m. § 159 HGB n.F.), so daß der Gesellschafter auch insoweit die Grenzen seiner Nachhaftung absehen kann.

Grundlage für die Enthaf-tung für Altverbindlichkeiten aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen nach Absatz 1 ist die anderweitige Absicherung der Arbeitnehmeran-sprüche durch die oben genannten besonderen Gesetze. Soweit es das Konkursausfallgeld nach §§ 141 a ff. AFG betrifft, ist diese Absicherung jedoch insbesondere dadurch begrenzt, daß ein Arbeitnehmer Anspruch auf Konkursausfallgeld nur für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens seines Arbeitgebers vorausgehen-

den drei Monate des Arbeitsverhältnisses hat. Für weiter zurückliegende Zeiträume ist das Arbeitsentgelt hingegen nicht durch einen Anspruch auf Konkursausfallgeld gesichert. Damit entfällt insoweit der Grund für eine Enthftung des Gesellschafters für Altverbindlichkeiten, so daß es, wie dies in Absatz 2 - insoweit als Ausnahme von Absatz 1 - bestimmt wird, bei dem bisher anwendbaren Recht verbleiben muß.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Das Gesetz sollte binnen kurzer Frist nach seiner Verkündung in Kraft treten, um die Begrenzung der Nachhaftung alsbald auf die neue Rechtsgrundlage zu stellen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung
von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Titelüberschrift vor § 159 HGB)

Vor dem Wort "Begrenzung" ist das Wort
"Zeitliche" einzufügen.

Begründung:

Zweckmäßige Ergänzung
der Überschrift.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 1 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 160 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "ihre" die Worte "bis dahin begründeten" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Nach § 128 HGB haftet ein Gesellschafter grundsätzlich für alle Verpflichtungen, deren Rechtsgrund vor seinem Ausscheiden gelegt wurde (BGHZ 55, 269). Diese Haftung will der Entwurf begrenzen, was - anders als bei § 159 Abs. 1 HGB - in der gewählten Formulierung nicht eindeutig zum Ausdruck kommt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 1 Satz 3 - neu -, 4 HGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 160 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis stammenden Verbindlichkeiten, die erst nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt fällig werden, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

b) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit" durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Die in dem Entwurf vorgesehene Enthaltung soll über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinaus nicht nur bei Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, sondern auch bei sonstigen Verbindlichkeiten eintreten. Daraus können sich Härten bei Forderungen ergeben, die vor dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet worden sind und erst nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden ganz oder zum Teil fällig werden (z.B. langfristige Finanzierungsgeschäfte, Spätfolgen von Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen). Dies läßt sich nicht mit den Gründen rechtfertigen, die für eine Haftungsbegrenzung bei Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen sprechen: Nur bei Dauerschuldverhältnissen können laufend neue Einzelansprüche entstehen, ohne daß es dem ausgeschiedenen Gesellschafter möglich wäre, auf die Gesellschaftsentwicklung weiterhin Einfluß zu nehmen (BGH NJW 83, 2941). Nur bei Dauerschuldverhältnissen kann sich der Gläubiger auf die nach Ausscheiden des Gesellschafters veränderte Situation dadurch einstellen, daß er gegebenenfalls von weiteren Vorleistungen absieht.

Die OHG und - mit Einschränkungen - auch die KG besitzen kein Haftungskapital, dessen Bestand durch gesetzliche Vorschriften abgesichert wäre. Ihre Kreditwürdigkeit beruht im wesentlichen auf der ihrer Gesellschafter. Ihre Geschäftspartner vertrauen darauf, gegebenenfalls auf deren Privatvermögen zurückgreifen zu können. Diese Möglichkeit muß ihnen auch dann erhalten bleiben, wenn ein Gesellschafter ausscheidet (BGHZ 50, 232 (235)). Eine Schmälerung der persönlichen Haftung beeinträchtigt das Vertrauen in die Bonität der Personenhandelsgesellschaften und entwertet diese vorwiegend mittelständischen Gesellschaftsformen.

Deshalb sollten Ansprüche, die nicht auf Dauerschuldverhältnissen beruhen, von der generellen Enthftung nach 5 Jahren ausgenommen werden. Ein Dauerschuldverhältnis liegt begrifflich vor, wenn ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden und der Gesamtumfang der Leistungen von der Dauer der Rechtsbeziehungen abhängt (vgl. Palandt/Heinrichs, 50. Auflage 1991, Einleitung vor § 241 BGB Rdnr. 17). Dieser Begriff findet sich auch in § 10 Nr. 3 und in § 11 Nr. 1 AGBG. Abgrenzungsschwierigkeiten sind in diesem Bereich bisher nicht bekannt geworden.

Für nicht aus Dauerschuldverhältnissen stammende Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens schon fällig waren, soll es bei der Regelung des Entwurfs verbleiben.

Zu b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu a). Der Anwendungsbereich des Absatz 1 Satz 4 kann auf Dauerschuldverhältnisse begrenzt werden, weil nach der unter a) vorgeschlagenen Änderung nur noch bei diesen die Möglichkeit besteht, daß der Fälligkeits- und der Enthftungszeitpunkt nahe beieinanderliegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 2 HGB),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 2 UmwG) und
Nr. 3 (§ 56 Abs. 2 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 3 in § 160 Abs. 2 sowie in Artikel 2 Nr. 1 in § 45 Abs. 2 und Nr. 3 in § 56 Abs. 2 ist jeweils nach dem Wort "Anspruch" das Wort "schriftlich" einzufügen.

Begründung:

Nach der Entwurfsbegründung soll ein Anerkenntnis i.S.v. § 208 BGB ausreichend sein. Anerkenntnis in diesem Sinne ist jedes rein tatsächliche Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, aus dem sich das Bewußtsein vom Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt. Einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es nicht (vgl. Palandt/Heinrichs, 50. Auflage 1991, § 208 BGB Rdnr. 2). Es wird deshalb in vielen Fällen in rein tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zweifelhaft sein, ob ein derartig bindendes Anerkenntnis der Gesellschafterhaftung vorliegt. Diese Zweifel können durch ein schriftliches Anerkenntnis vermieden werden. Auch § 160 Abs. 1 Satz 4 HGB des Entwurfs verlangt eine "schriftliche" Vereinbarung zwischen Gläubiger und ausgeschiedenem Gesellschafter.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 2 a - neu - und 3 HGB),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 2 a - neu - und 3 UmwG),
Nr. 2 (§ 49 Abs. 4 Satz 1 UmwG),
Nr. 3 (§ 56 Abs. 2 a - neu - und 3 UmwG)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 160 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ausgehängt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 ist § 45 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ausgehängt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 ist die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" zu ersetzen.

c) In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 49 Abs. 4 Satz 1 die Angabe
" § 45 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 45 Abs. 1
bis 2a" zu ersetzen.

d) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 56 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a
einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf
es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie
innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch
Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist ge-
wahrt, wenn vor ihrem Ablauf

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß
zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder
eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwal-
tungszustellungsgesetzes ausgehändigt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207,
212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1
Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 ist die Angabe "Absätze 1 und 2"
durch die Angabe "Absätze 1 bis 2a" zu ersetzen.

Begründung:

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (z. B. Steuern,
Ansprüchen aus der Sozialversicherung) gegen die Ge-
sellschaft muß es zur Fristwahrung genügen, daß die
Haftung des Gesellschafters durch Verwaltungsakt
geltend gemacht wird (vgl. z. B. § 191 Abgaben-
ordnung). Satz 2 lehnt sich an § 169 Abs. 1 Satz 3
Abgabenordnung an. Die sinnngemäße Anwendung der
§§ 203, 206, 207 und 214 ist geboten, weil
sich entsprechende Tatbestände der Ablaufhemmung
auch in der Abgabenordnung finden (vgl. § 191
Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abgabenordnung). Die
entsprechende Anwendung des § 212 BGB erscheint
zweckmäßig, weil auch bei Geltendmachung durch
Verwaltungsakt Fälle denkbar sind, in denen der
Verwaltungsakt zurückgenommen und durch einen
neuen Verwaltungsakt ersetzt wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 3 Satz 2 HGB),
Artikel 3 (Artikel 33 EGHGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 160 Abs. 3 Satz 2 das Wort
"auch" durch das Wort "nicht" zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 3 Artikel 33 zu streichen.

Begründung :

Nach dem Entwurf würde entgegen der bisherigen Rechtsprechung eine Enthaftung auch dann eintreten, wenn der Gesellschafter als Kommanditist in der Gesellschaft oder in einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig bleibt. Der wesentliche Gesichtspunkt dafür, zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger eine Enthaftung des ausscheidenden Gesellschafters zuzulassen, ist jedoch, daß es diesem wegen seines Ausscheidens nicht mehr möglich ist, auf Unternehmensentscheidungen Einfluß zu nehmen. Er kann die Abwicklung der noch seiner Haftung unterliegenden Geschäfte nicht mehr beeinflussen und ist i.d.R. nicht einmal mehr ausreichend informiert. In dieser Lage befindet sich aber der Gesellschafter nicht, der als Kommanditist weiterhin geschäftsführend tätig bleibt. Es fehlt also in diesem Fall der entscheidende Grund für eine Enthaftung, wie der BGH zu Recht festgestellt hat (NJW 81, 175).

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung. Da in diesen Fällen eine Enthaftung nicht eintreten soll, bedarf es keiner entsprechenden Übergangsregelung.

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 - neu - und 4 UmwG),
Nr. 3 (§ 56 Abs. 1 Satz 3 - neu - und 4 UmwG)

a) In Artikel 2 Nr. 1 ist § 45 Abs. 1 wie folgt
zu ändern:

aa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis
stammenden Verbindlichkeiten, die erst nach
dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt fällig werden,
beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt der
Fälligkeit."

bb) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit"
durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem
Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 56 Abs. 1 wie folgt
zu ändern:

aa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis stammenden
Verbindlichkeiten, die erst nach dem in Satz 2 genannten
Zeitpunkt fällig werden, beginnt die Frist erst mit
dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

bb) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit"
durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem
Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich jeweils um Änderungen entsprechend dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 NachhBG (§ 160 Abs. 1 Satz 3 - neu - HGB). Für die haftungsrechtliche Gleichbehandlung der Umwandlungsfälle mit den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters spricht, daß die Situation des Gläubigers jeweils vergleichbar ist. Die Gesellschaftsgläubiger haben auf eine derartige Umwandlung ebenso wenig Einfluß wie auf das Ausscheiden eines Gesellschafters. Hier wie dort kann gerade das Vertrauen in die Bonität dieses Gesellschafters für den Abschluß des Geschäfts ausschlaggebend gewesen sein. Hier wie dort kann dieses Vertrauen durch die vorgesehenen Enthafungsregelungen enttäuscht werden.